

Verordnung über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Gebührenverordnung ETH-Bereich)

Änderung vom 3. April 2008

*Der ETH-Rat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des ETH-Rates
über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
(Gebührenverordnung ETH-Bereich)

Ingress

Der ETH-Rat,
gestützt auf Artikel 34d Absatz 3 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991²,
verordnet:

Art. 8 Erlass von Schulgeld und anderen Benutzungsgebühren

Die Anstaltsleitungen können bedürftigen Personen auf Gesuch hin das Schulgeld und andere Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 19 Abs. 2

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege.

¹ SR 414.131.7
² SR 414.110

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

3. April 2008

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser